

JAAC 66.90

Entscheid der Eidgenössischen Zollrekurskommission
vom 10. April 2002 i.S. R. [ZRK 2000-017]

Art. 23 LD. Art. 2 OIELFP. Taux du contingent pour cerises. Règle sur le fardeau de la preuve en droit fiscal. Appréciation des preuves. Décision sur indices.

- 1. L'imposition de fruits importés au taux du contingent, parce que ceux-ci ont fermenté à la suite du transport, dépend des circonstances qui prévalaient au moment où la marchandise a été placée sous contrôle douanier. (consid. 5a).**
- 2. Lorsque la loi applicable en droit fiscal ne règle pas spécialement la répartition du fardeau de la preuve, l'autorité fiscale doit apporter la preuve des faits qui fondent l'impôt, alors qu'il appartient à l'assujéti d'apporter la preuve des faits qui réduisent ou infirment la dette fiscale (consid. 5b).**
- 3. Etant donné qu'en l'espèce, la recourante demande l'application d'une exception légale, elle doit prouver les conditions de fait de cette réglementation exceptionnelle, c'est à dire le point de savoir si les fruits importés avaient fermenté au moment du contrôle douanier à la suite du transport (consid. 5b).**
- 4. Les règles sur le fardeau de la preuve doivent s'appliquer lorsqu'après l'appréciation des preuves il existe encore une incertitude sur l'état de fait déterminant. Si, en revanche, lors de l'appréciation des preuves, l'autorité de taxation, respectivement le juge, acquiert la conviction qu'un fait est prouvé ou infirmé, la répartition du fardeau de la preuve est sans objet (consid. 5c/aa).**
- 5. En l'espèce, la Commission fédérale de recours en matière de douanes est arrivée à la conclusion, sur la base de tous les indices, que les cerises importées par la recourante n'avaient pas fermenté au moment du dédouanement et qu'elles n'étaient même pas non plus dans un état de fermentation non constatable à vue d'oeil. Ainsi, c'est à bon droit que les cerises ont été dédouanées selon un taux hors contingent (consid. 5c/bb).**

Art. 23 ZG. Art. 2 VEAGOG. Kontingentszollansatz für Kirschen. Beweislastregel im Steuer- und Abgaberecht. Beweiswürdigung. Indizienentscheid.

- 1. Für die Frage, ob eingeführte Früchte dem Kontingentszollansatz unterliegen, weil sie zufolge des Transportes in Gärung übergegangen sind, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt, in dem die Ware unter Zollkontrolle gestellt worden ist, massgebend (E. 5a).**
- 2. Ordnet im Steuer- und Abgaberecht das anwendbare Gesetz die Beweislastverteilung nicht speziell, so gilt als Regel, dass die Steuerbehörde für die steuerbegründenden Tatsachen den Nachweis zu erbringen hat, während dem Steuerpflichtigen der Nachweis derjenigen Tatsachen obliegt, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben (E. 5b).**
- 3. Da im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin die Anwendung einer Ausnahmegestimmung verlangt, ist sie in Bezug auf die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Ausnahmeregelung beweisbelastet, d. h. bezüglich der Frage, ob die eingeführten Früchte im Zeitpunkt der Zollkontrolle zufolge des Transportes in Gärung übergegangen waren (E. 5b).**
- 4. Die (objektive) Beweislast kommt indessen nur dann zum Tragen, wenn nach der Beweiswürdigung in Bezug auf die massgebenden Sachumstände weiterhin Ungewissheit herrscht. Wo die Veranlagungsbehörde (bzw. der Richter) dagegen in Würdigung von Beweisen zur Überzeugung gelangt, eine Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt, ist die Beweislastverteilung gegenstandslos (E. 5c/aa).**
- 5. Im vorliegenden Fall kommt die Eidgenössische Zollrekurskommission auf Grund aller Indizien zum Schluss, dass die fraglichen, von der Beschwerdeführerin importierten Kirschen im Zeitpunkt der Zollabfertigung nicht in Gärung übergegangen waren, und zwar auch nicht in einen von blossen Auge nicht feststellbaren Gärungszustand. Dem entsprechend sind die Kirschen zu Recht zum Ausserkontingentszollansatz verzollt worden (E. 5c/bb).**

Art. 23 LD. Art. 2 OIEVFF. Tasso di contingente per ciliege. Regola sull'onere della prova nel diritto fiscale. Valutazione delle prove. Decisione sulla base di indizi.

- 1. L'imposizione dei frutti importati al tasso del contingente, perché hanno fermentato in seguito al trasporto, dipende dalle circostanze del momento in cui la merce è stata posta sotto controllo doganale (consid. 5a).**

2. Quando la legge applicabile nel diritto fiscale non regola in modo speciale la ripartizione dell'onere della prova, l'autorità fiscale deve dimostrare i fatti che danno origine all'imposta, mentre l'assoggettato deve provare i fatti che riducono o annullano il debito fiscale (consid. 5b).

3. Dato che nella fattispecie la ricorrente chiede l'applicazione di un'eccezione legale, essa deve provare le condizioni di fatto di questa regola eccezionale, in altre parole se i frutti importati avevano fermentato al momento del controllo doganale in seguito al trasporto (consid. 5b).

4. Le regole sull'onere della prova devono esser applicate se, dopo la valutazione delle prove, sussiste un'incertezza sullo stato dei fatti determinante. Se invece, dopo l'apprezzamento delle prove, l'autorità di tassazione, rispettivamente il giudice, si convince che un fatto è provato o negato, la ripartizione dell'onere della prova è senza oggetto (consid. 5c/aa).

5. Nella fattispecie, la Commissione federale di ricorso in materia di dogane è giunta alla conclusione, sulla base di tutti gli indizi, che le ciliege importate dalla ricorrente non avevano fermentato al momento dello sdoganamento e che non erano nemmeno in uno stato di fermentazione non contestabile ad occhio nudo. Per questo, è corretto che le ciliege siano state sdoganate secondo un tasso fuori contingente (consid. 5c/bb).

A. Am 27. Juni 2000 deklarierte die Speditionsfirma C. im Auftrag der R. AG und unter Angabe von deren Generaleinfuhrbewilligungs-Nummer (für Früchte und Gemüse) zwei Partien Kirschen im Zollmodell 90 wie folgt zur Einfuhr:

«404 cassette castellino, ciliege uso distillazione, V-tarifa 0809.2011, nco 013, cpgi 000, massa netta 3'019 kg, quant. dogana 3'221 kg, val.-stat. Fr. 6'099.-, aliq. dog. Fr. 3.- al q. lordo»;

«796 cassette castellino, ciliege uso confettura, V-tarifa 0809.2019, nco 012, cpgi 000, massa netta 6'135 kg, quant. dogana 6'533 kg, val.-stat. Fr. 17'825.-, aliq. dog. Fr. 200.- al q. lordo».

Da das Selektionsergebnis auf «gesperrt» («bloccato») lautete, führte das Zollamt Stabio Confine eine Belegrevision durch. Im Anschluss daran ordnete es eine materielle Revision an. In seinem Revisionsbefund, welchem eine mit einer Polaroid-Kamera erstellte Fotografie beigelegt wurde, hielt es unter anderem Folgendes fest: «[...] ciliege, fresche, qualità «Mora» e «Morbiane». Le ciliege si presentano in un eccellente stato, non schiacciate e non in un inizio fermentazione [...] VT secondo la tavola sinottica dell'UFA datata 26.6.00: 0809.2019/255.- al q. lordo o 200.-/q. lordo con cod. 1 [...] La merce dovrebbe essere destinata alla distillazione o utilizzata per conserve (vedi comunicazione del destinatario) [...]».

In der Folge korrigierte das Zollamt in der Einfuhrliste von Amtes wegen die Zoll-Tarifnummer und den Zollansatz für die erste Partie (0809.2019 statt 0809.2011; Fr. 200.- je 100 kg brutto statt Fr. 3.- je 100 kg brutto)

sowie den Zollansatz für die zweite Partie (Fr. 200.- je 100 kg brutto statt Fr. 255.- je 100 kg brutto). Auch änderte es bei beiden Parteien den Generaleinfuhrbewilligungscode («cpig») von «0» auf «1». Mit Zollquittung Nr. 5431757 vom 3. Juli 2000 wurde sodann ein Zollbetrag von Fr. 19'508.- (3'221 kg à Fr. 200.-/100 kg = Fr. 6'442.- sowie 6'533 kg à Fr. 200.-/100 kg = Fr. 13'066.-) sowie ein Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 1'030.40 (2,3% von Fr. 44'800.-) definitiv erhoben.

B. Mit Schreiben vom 18. Juli 2000 gelangte die R. AG an die Eidgenössische Oberzolldirektion (OZD). Sie führte aus, die beiden am 3. Juli 2000 (*recte*: am 27. Juni 2000) eingeführten Parteien Kirschen mit einem Gewicht von insgesamt 9'154 kg netto seien eingemaischt, d. h. für Brennzwecke verwendet worden, was aus der beiliegenden Bestätigung des Kreisinspektors der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) in Bern hervorgehe. Es könne doch nicht sein, dass mindere Qualitäten an Brennkirschen unter der Zolltarif-Nummer 0809.2011 importiert werden könnten und eine bessere Qualität nicht. Deshalb werde darum ersucht, die beiden Parteien an Brennkirschen zum Ansatz von Fr. 3.- pro 100 kg brutto zu verzollen. Es werde um eine entsprechende Korrektur gebeten. Die OZD überwies dieses Schreiben zuständigkeitshalber an die Direktion des IV. Zollkreises in Lugano (hiernach D IV), zur Behandlung desselben als Beschwerde gegen die Zollabfertigung durch das Zollamt Stabio Confine. Mit Schreiben vom 11. August 2000 teilte die D IV der R. AG mit, dass die Einfuhr von frischen Kirschen gemäss Zolltarif-Nummer 0809.2011, zum Zollansatz von Fr. 3.- pro 100 kg brutto nur möglich sei, wenn der Importeur im Zeitpunkt der Verzollung nicht nur im Besitze einer Generaleinfuhrbewilligung (hiernach GEB) ist, sondern auch über ein vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) freigegebenes Kontingent in entsprechender Höhe verfügt. Im Beschwerdeverfahren müsse die R. AG daher den Nachweis erbringen, dass sie am 27. Juni 2000 über ein - ihr zuvor vom BLW zugeteiltes - Kontingent von 9'754 kg (*recte*: 9'154 kg) brutto für Ware der Zolltarif-Nummer 0809.2011 verfügt habe. Die D IV setzte der Beschwerdeführerin eine Frist bis zum 31. August 2000 an, um die entsprechenden Beweismittel nachzureichen oder gegebenenfalls die Beschwerde zurückzuziehen.

C. Mit Schreiben vom 14. August 2000 wandte sich die R. AG an das BLW und ersuchte dieses «zu Handen der Zollbehörde den Antrag zur Zollrückerstattung und zur Verzollung nach Code 013 zu unterstützen». In seiner Antwort vom 29. August 2000 teilte das BLW der R. AG mit, dass in der Zeit vom 23. Juni bis zum 20. Juli 2000 keine Zollkontingentsteilmengen für frische Tafel-, Konserven- und Brennkirschen freigegeben worden seien. In dieser Periode sei der Ausserkontingentszollansatz (Code 1) für alle Einfuhren von Kirschen anwendbar gewesen, mit Ausnahme von «eingestampfte(n) oder während des Transportes in Gärung übergegangene(n) bzw. zu Mus gewordene(n) Früchte(n)» (Anhang 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen [VEAGOG], SR 916.121.10). Die Einfuhr der Früchte in diesem Zustand werde nicht bewirtschaftet und somit bedürfe es auch keiner GEB. Laut dem Schreiben der D IV vom 11. August 2000 entspreche indessen der Zustand der eingeführten Kirschen nicht der Ausnahme gemäss Anhang 1 der VEAGOG. In der Folge wies die D IV die Beschwerde der R. AG mit Entscheid vom 23. Oktober 2000 kostenfällig ab. Zur Begründung ihrer Verfügung hielt sie

im Wesentlichen fest, für die Einfuhr von frischen Kirschen gelte in der Zeit vom 1. September bis zum 19. Mai der Zollansatz von Fr. 3.- pro 100 kg brutto (Zolltarif-Nummer 0809.2010). In der übrigen Zeit gelte dieser Ansatz nur innerhalb eines Zollkontingentes (Zolltarif-Nummer 0809.2011); ansonsten sei ein Zollansatz von Fr. 255.- pro 100 kg brutto bzw. Fr. 200.- pro 100 kg brutto im Falle des Vorliegens einer GEB anwendbar (Zolltarif-Nummer 0809.2019). Gemäss Art. 23 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (ZG, SR 631.0) bemesse sich der Zollbetrag nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt, in dem sie unter Zollkontrolle gestellt worden ist. Die Beschreibung der Ware auf Grund der bei der Einfuhr vorgenommenen Revision lasse keinen andern Schluss zu, als dass es sich um in offenen Holzkistchen verpackte frische, nicht zerstampfte Kirschen, mit Stengel, gehandelt habe. Der Umstand, dass die Kirschen nach der Einfuhr eingemaischt worden seien, habe keinen Einfluss auf die Berechnung des Zolls. Die Beschwerdeführerin habe zwar über eine GEB des BLW verfügt, welche für die Einfuhr frischer Kirschen nötig sei, soweit diese nicht zerstampft sind bzw. nicht während des Transportes in Gärung übergegangen sind. Die Verzollung gemäss Tarif-Nummer 0809.2011 zum Zollansatz von Fr. 3.- pro 100 kg brutto könne indessen nur verlangt werden, wenn der Abgabepflichtige im Zeitpunkt der Verzollung über eine genügende, vom BLW zugeteilte Zollkontingentsteilmenge verfügt. Die Beschwerdeführerin sei der Aufforderung, den Nachweis zu erbringen, dass sie über eine solche Menge verfügte, nicht nachgekommen. Es müsse daher angenommen werden, dass sie über gar kein Kontingent verfügt habe.

D. Mit Schreiben vom 6. November 2000 an die OZD ersuchte die R. AG «um Verlängerung der Eingabefrist für unsere Beschwerde», da sie die Problematik sorgfältig behandeln wolle. Daraufhin teilte die OZD der Beschwerdeführerin mit Brief vom 8. November 2000 mit, da ihre Beschwerde weder ein Begehren noch dessen Begründung enthalte, werde ihr eine kurze Nachfrist zur Verbesserung derselben eingeräumt. Innert Frist reichte die R. AG eine Ergänzung zur Beschwerde vom 6. November 2000 ein, mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die am 27. Juni 2000 eingeführten Brennkirschen seien nach Massgabe der Zolltarif-Nummer 0809.2011 mit dem Ansatz von Fr. 3.- pro 100 kg zu verzollen. Zur Begründung dieser Anträge wurde im Wesentlichen festgehalten, die vorinstanzliche Argumentation sei bereits im Ansatz verfehlt. Entscheidend für die Einstufung müsse der Verwendungszweck der eingeführten Früchte sein, bezwecke doch die VEAGOG einzig, die Einfuhr von für den Frischkonsum bestimmten Früchten in den Perioden mit ausreichender Binnenproduktion zu erschweren. Gemäss Anhang 1 zu Art. 1 und 2 VEAGOG würden daher eingestampfte oder zufolge des Transportes in Gärung übergegangene Früchte privilegiert. Der Import von Kirschen für den Frischkonsum sei überaus heikel und bedürfe besonderer logistischer Vorkehren (unverzögerter Transport mit ununterbrochener Kühlkette). *In concreto* seien wegen der vorbestimmten Einmischung keine derartigen Schutzvorkehren getroffen worden. Die Kirschen seien noch während des Transports in Gärung übergegangen, was jedoch von den Zollbehörden nicht verifiziert worden sei. Es gehe nicht an, vom blossen Aussehen und den Verpackungseinheiten her auf den Gärzustand der Ware zu schliessen. Tatsache sei, dass die eingeführten Kirschen des Gärzustands wegen für den Frischkonsum ungeeignet gewesen seien, was denn auch aus der vorliegenden Bestätigung des Inspektors der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 30. Juni 2000 folge. Der Eintritt des

Gärprozesses bereits während des Transportes sei für die Zollprivilegierung ausreichend. Abgesehen davon sei die VEAGOG, soweit sie eine vorgängige Einstampfung oder den Eintritt des Gärzustandes verlange, ohnehin gesetzeswidrig. Der Schutz der einheimischen Landwirtschaft sei nur für Frischkonsumfrüchte, nicht jedoch für einzumaischende Brennkirschen, überhaupt zulässig und mit den bilateralen Abmachungen vereinbar. Es erscheine als widersinnig, auf den Zustand der Früchte statt auf den Verwendungszweck abzustellen. Die beanstandete Praxis sei willkürlich und rechtsungleich, weil sie die Beschwerdeführerin gegenüber Mitbewerbern benachteilige, welche als Inhaber eigener Früchte-Auslandplantagen Erstklasskirschen in Tankwagen zum privilegierten Zollansatz einführen könnten, wogegen die Beschwerdeführerin Zukäufe tätigen müsse und dabei auf die Einfuhr in Gebinden angewiesen sei.

E. Mit Entscheid vom 22. März 2001 wies die OZD die Beschwerde kostenfällig ab, soweit sie darauf eintrat.

F. Mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 24. April 2001 erhebt die R. AG gegen diesen Entscheid Beschwerde an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK), mit den Anträgen, der angefochtene Entscheid der OZD vom 22. März 2001 und die Verfügung der D IV vom 23. Oktober 2000 seien aufzuheben und die am 27. Juni 2000 eingeführten Brennkirschen seien nach Massgabe der Zolltarifnummer 0809.2011 mit dem Ansatz von Fr. 3.-/100 kg zu verzollen.

In ihrer Vernehmlassung vom 28. Juni 2001 beantragt die OZD die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

Aus den Erwägungen:

1. (...).

2.a. und b. (...)

c. Gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz [LwG], SR 910.1) sind bei der Festsetzung der Einfuhrzölle die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen. Zuständigkeit und Verfahren zur Festsetzung der Zollansätze richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach der Zollgesetzgebung (Art. 19 LwG). Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind im Anhang 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (ZTG, SR 632.10), also im Generaltarif (Schweizer Generaltarif, Stand 1. Januar 2002)^[11] festgelegt (Art. 21 Abs. 1 LwG) sowie im Anhang 4 der Allgemeinen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung [AEV], SR 916.01; vgl. Art. 10 AEV). Der Bundesrat kann die Zollkontingente und ihre allfällige zeitliche Aufteilung im Rahmen des Generaltarifs ändern (Art. 21 Abs. 2 LwG). Zur statistischen Überwachung der Einfuhr kann der Bundesrat festlegen, dass bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Einfuhr einer Bewilligung bedürfen (Art. 24 Abs. 1 LwG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AEV bedarf die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der in einem der Anhänge zu dieser Verordnung oder in einer marktordnungsspezifischen Produkteverordnung aufgeführten Zolltarifnummern einer Bewilligung. Diese wird als GEB für bestimmte Erzeugnisse erteilt. Bewilligungsstelle ist unter Vorbehalt der

Bestimmungen des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982 (SR 531) das BLW (Art. 2 AEV). Die Zuteilung eines Zollkontingentsanteiles setzt eine GEB voraus (Art. 13 Abs. 2 AEV). Die Zollansätze, die vom Generaltarif abweichen und die zweckgebundenen Zollanteile sind in Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegt (Art. 5 AEV).

Frisches Obst und frisches Gemüse können gemäss Art. 4 Abs. 1 VEAGOG zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden, ohne dass das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigibt:

- a. während der Periode, für die nach Anhang 1 des Zolltarifes kein Ausserkontingentszollansatz (AKZA) festgelegt ist.
- b. in den Perioden, für die nach Anhang 1 des Zolltarifes ein AKZA festgelegt wird (Bewirtschaftungsperiode), ab und bis zu den vom Bundesamt bestimmten Daten. Diese werden aufgrund des voraussichtlichen Angebots an gleichartiger Schweizer Ware handelsüblicher Qualität festgelegt. Als gleichartig gelten ungeachtet der Art ihrer Verpackung Waren, die in der gleichen Tarifnummer und allenfalls statistischen Sonderausscheidung aufgeführt sind.

Ausserhalb der Perioden nach Abs. 1 Bst. a und b können frisches Gemüse und frisches Obst zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, sofern das BLW Zollkontingentsteilmengen freigibt (Art. 4 Abs. 2 VEAGOG).

3. Die Tarif-Nummer 0809 des Gebrauchszolltarifs^[12] (Drucksache D.3; Stand 1. Juli 2000) umfasst u. a. die folgenden Waren:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Normal Fr./100 kg
0809.	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch:	
S	2010	- Kirschen -- vom 1. September bis 19. Mai 3.– -- vom 20. Mai bis 31. August:
S	2011	--- innerhalb des Zollkontingentes (K-Nr. 18) 3.–
S	2019	--- andere 255.– ¹⁾

¹⁾ Mit Generaleinfuhrbewilligungscode 1 (...) eingeführt:; 0809.....,, 2019 = Fr. 200.–

Der Buchstabe «S» bedeutet, dass für Waren dieser Tarifnummern besondere statistische Angaben verlangt werden (Ziff. 1 der Vorbemerkungen zum Gebrauchszolltarif). Im Falle der Einfuhr von Kirschen handelt es sich dabei um besondere statistische Nummern (Schlüssel), welche in der Kolonne «Bemerkungen betreffend Bewilligungen/Gebühren/Besondere Vorschriften» des Gebrauchszolltarifs unter dem Vermerk «STAT» (Statistik) angeführt sind (Ziff. 10 der Vorbemerkungen zum Gebrauchszolltarif). Es sind dies die folgenden Schlüssel:

- Tafelkirschen 011
- Konservenkirschen 012
- Brennkirschen 013

Gemäss der schweizerischen Anmerkung 1 zu Kap. 8 des Zolltarifs gelten als frisch auch die infolge des Transportes in Gärung übergegangenen bzw. zu Mus gewordenen Früchte.

Unter der Rubrik «Bewilligungen/Einfuhr» des Gebrauchszolltarifs (*ad* Tarifnummer 0809) findet sich die Angabe «BLW», versehen mit einer Fussnote, welche den folgenden Wortlaut aufweist:

«Eingestampfte Früchte im Sinne der schweizerischen Anmerkung 1 zu Kapitel 8 sind bewilligungsfrei».

Der reduzierte Ausserkontingentszollansatz von Fr. 200.- ergibt sich (wie der Kontingentszollansatz von Fr. 3.- selber) - in Abweichung vom Generaltarif und gestützt auf Art. 5 AEV - aus Ziff. 11 des Anhangs 1 AEV («Marktordnung Frischobst [2-Phasensystem]»). Ziff. 6 der Vorbemerkungen zum Gebrauchszolltarif, Fussnote 1, lautet wie folgt:

«Zollkontingent (z. B. 0101.1110):

Zollkontingente sind der Ausdruck der im WTO eingegangenen Verpflichtung, einer bestimmten Menge eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses den Marktzugang zu einem tiefen Zollansatz (Kontingentszollansatz = KZA) zu gewähren. Importeuren, die innerhalb eines Zollkontingentes importieren möchten, gibt die Bewilligungsstelle auf Gesuch hin die konkreten Bedingungen und Auflagen.

GEB-Code (z. B. 0702.0019):

Der Bundesrat kann für bestimmte Waren autonome Zusatzkontingente mit reduzierten Normal- oder Ausserkontingentszollansätzen freigeben. Diese Ansätze sind im vorliegenden Dokument aufgeführt oder werden auf dem Zirkularweg bekanntgegeben. Die Verzollung zu den reduzierten Ansätzen erfolgt, unter Angabe des GEB-Codes 1, allein auf Antrag des Zollbeteiligten.»

Gemäss Art. 2 VEAGOG ist eine GEB nur für die im Anhang 1 aufgeführten Waren erforderlich. Dieser Anhang hatte in der bis zum 28. Februar 2001 gültigen Fassung in Bezug auf die Zolltarifnummer 0809 den folgenden Wortlaut:

«0809. Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen), frisch, ausgenommen eingestampfte oder zufolge des Transportes in Gärung übergegangene bzw. zu Mus gewordene Früchte».

Seit dem 1. März 2001 gilt die Ausnahme nur noch für «zerstampfte oder zufolge des Transportes zu Mus gewordene Früchte» (vgl. AS 2001 330).

Ware, für die keine GEB erforderlich ist, wird auch in der bewirtschafteten Phase unter den Tarifnummern «innerhalb des Zollkontingentes» abgefertigt. Dass mit der Bewilligungsfreiheit auch die Verzollung zum AKZA entfällt, ergibt sich indirekt daraus, dass die Bestimmungen der VEAGOG (und damit insbesondere auch deren Art. 4) nur auf Waren «nach den Anhängen 1 und 2» anwendbar sind, was bedeutet, dass auch nur solche Waren der Bewirtschaftung unterliegen. Nur im Rahmen einer solchen Bewirtschaftung ergibt sich aber die Notwendigkeit der Anwendung eines AKZA (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zum Zolltarif [Drucksache D 6 I der OZD[13]], ad Kap. 8 des Zolltarifs [unter «Allgemeines/Besondere Bestimmungen»]).

4.a. Die in Frage stehenden Kirschen sind am 27. Juni 2000, also während der bewirtschafteten Phase, eingeführt worden. Es ist unbestritten, dass es sich dabei um frische Früchte im Sinne der Tarifposition Nr. 0809 gehandelt hat, welche grundsätzlich nur mit GEB eingeführt werden dürfen. Aus den Akten ergibt sich ferner, dass Kirschen in der Zeit vom 18. Juni bis zum 31. August 2000 nur bei Freigabe entsprechender Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr zum KZA importiert werden konnten (Art. 4 Abs. 1 VEAGOG *e contrario* und Abs. 2; «Tavola Info N. 18/Importazione di frutta fresche» des BLW) und dass im fraglichen Zeitpunkt seitens des BLW keine Zollkontingentsteilmengen für frische Tafel-, Konserven- und Brennkirschen freigegeben waren. Kirschen konnten daher am fraglichen Tag grundsätzlich nur zum AKZA (Tarifnummer 0809.2019; Zollansatz: Fr. 200.-/100 kg brutto mit GEB-Code 1) eingeführt werden.

b. Die Beschwerdeführerin beruft sich nun aber auf die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 2 VEAGOG in Verbindung mit Anhang 1 dieser Verordnung (in der bis zum 28. Februar 2001 in Kraft stehenden Fassung [AS 1998 3244]), ad Zolltarifnummer 0809, wonach für eingestampfte oder zufolge des Transportes in Gärung übergegangene bzw. zu Mus gewordene Früchte keine GEB erforderlich ist. Die Früchte seien zwar nicht eingestampft gewesen und es habe sich dabei auch nicht um Mus gehandelt. Privilegiert seien jedoch auch Kirschen, welche zufolge des Transportes in Gärung übergegangen seien. Ein derartiger Gärzustand sei durch eine rein optische Kontrolle nicht überprüfbar. Qualitativ minderwertige Früchte könnten unter diesem Aspekt durchaus frisch sein, wogegen ursprünglich qualitativ hochwertige Tafelfrüchte bereits in einen optisch nicht feststellbaren Fermentationszustand übergegangen sein könnten. Es sei daher nicht angängig, allein auf Grund der Verpackung und des Erscheinungsbilds auf den Zustand der Kirschen zu schliessen. Der Übergang in einen Gärzustand sei zudem fliessend und im Anhang zur VEAGOG fehle ein klares Abgrenzungskriterium zwischen frischen und in Gärung übergegangenen Früchten. Der Gärzustand von Kirschen im Verzollungszeitpunkt könne einzig mit einer üblichen einfachen Analyse zuverlässig bestimmt werden.

Dass der Sachverhalt nicht durch Analyse ermittelt worden sei, habe die für zollbegründende Tatsachen beweisbelastete Zollverwaltung zu vertreten. Es gehe nicht an, nachträglich der Beschwerdeführerin quasi den unmöglich zu erbringenden Gegenbeweis zu überbürden. Immerhin habe sie dargetan, dass wegen der vorgesehenen Einmischung nicht die bei für den Frischkonsum bestimmten Kirschen unabdingbaren Schutzvorkehrungen wie unverzüglicher Transport und ununterbrochene Kühlkette getroffen worden seien.

5.a. Für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens entscheidend ist somit ausschliesslich die Frage, ob die von der Beschwerdeführerin am 27. Juni 2000 eingeführten Kirschen dem KZA unterlagen, weil sie, wie die Beschwerdeführerin behauptet, «zufolge des Transportes in Gärung übergegangen» seien, wobei, wie die Vorinstanz richtig festhält, die Verhältnisse im Zeitpunkt, in dem die Ware unter Zollkontrolle gestellt worden ist, massgebend sind. Gemäss Art. 23 ZG bemisst sich der Zollbetrag nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware in diesem Zeitpunkt, soweit - was hier nicht der Fall ist - nicht durch Gesetz oder besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt wird.

b. Vorerst ist festzuhalten, dass die Beweislast für den Zustand der Kirschen im massgebenden Zeitpunkt, d. h. dafür, ob diese «zufolge des Transportes in Gärung übergegangen waren», entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung nicht der Zollverwaltung, sondern der Beschwerdeführerin selber obliegt. Lässt sich im Steuer- und Abgaberecht der für die Veranlagung massgebende Sachverhalt mit zumutbarem Aufwand der Behörden nicht abklären - wobei die Pflicht der Steuerbehörden zur Vornahme entsprechender eigener Abklärungen durch die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen begrenzt wird (vgl. diesbezüglich für den Bereich der Zollerhebung insbesondere Art. 29 Abs. 1 ZG) - und bleibt nach Abschluss der Untersuchung eine nicht zu beseitigende Ungewissheit des Sachverhalts, so stellt sich die Frage der Beweislastverteilung im Sinne der Regelung der Folgen der Beweislosigkeit. Ordnet das anwendbare Gesetz diese Beweislastverteilung nicht speziell, so gilt (in sinngemässer Anwendung von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB], SR 210) «als Regel, dass die Steuerbehörde für die steuerbegründenden Tatsachen den Nachweis zu erbringen (hat), während dem Steuerpflichtigen der Nachweis derjenigen Tatsachen obliegt, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben» (Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 55 S. 627 E. 3a, mit weiteren Hinweisen). Da die Beschwerdeführerin die Anwendung einer Ausnahmebestimmung verlangt, ist sie in Bezug auf die tatbeständlichen Voraussetzungen dieser Ausnahmeregelung beweisbelastet. Dies bedeutet, dass von der Anwendung der Ausnahmebestimmung abzusehen ist, wenn nach der richterlichen Beweiswürdigung offen bleiben muss, ob die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Das Veranlagungsverfahren im Abgaberecht wird zwar grundsätzlich von der Untersuchungsmaxime beherrscht (ASA 55 S. 627 E. 3a, *Roman Truog*, Die natürliche Vermutung im Steuerrecht, in ASA 49 S. 99). Diese wird indessen modifiziert durch die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen, welche sich im Zollrecht aus Art. 29 ff. ZG ergibt. Insbesondere hat der Zollmeldepflichtige gemäss Art. 29 Abs. 1 ZG alle Massnahmen zu treffen, die nach Gesetz und Verordnung zur Durchführung der Zollkontrolle und Feststellung der Zollzahlungspflicht erforderlich sind. Art. 32 Satz 2 ZG sieht

ferner vor, dass der Zollmeldepflichtige vor Abgabe der Zolldeklaration die unter Zollkontrolle gestellten Waren auf eigene Kosten und Gefahr untersuchen oder durch einen Bevollmächtigten untersuchen lassen kann. Daraus ergibt sich, dass es, falls entsprechende Untersuchungen für die Frage der Anwendung der Ausnahmeregelung überhaupt relevant gewesen sein sollten (vgl. E. d. hienach), Sache der Beschwerdeführerin gewesen wäre, eine chemische Analyse betreffend den Fermentationszustand der Kirschen am 27. Juni 2000 durchführen zu lassen. Dies hat sie indessen nicht getan. Vielmehr hat sie (bzw. die von ihr beauftragte Zolldeklarantin) sich anlässlich der Zollabfertigung selber gar nicht auf die Ausnahme gemäss Anhang 1 der VEAGOG berufen und einen Teil der Sendung (6'135 kg von 9'154 kg) gar ausdrücklich unter Angabe der Tarifnummer 0809.2019 (als «ciliege uso confettura») und mit Angabe des statistischen Schlüssels 012 sowie ihrer GEB-Nummer deklariert. Der Vorwurf, die Zollverwaltung habe den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt, indem sie von der Anordnung einer entsprechenden Analyse abgesehen habe, erweist sich mithin als nicht gerechtfertigt.

c.aa. Die (objektive) Beweislast kommt indessen wie bereits gesagt nur dann zum Tragen, wenn nach der Beweiswürdigung in Bezug auf die massgebenden Sachumstände weiterhin Ungewissheit herrscht. Wo die Veranlagungsbehörde (bzw. der Richter) dagegen «in Würdigung von Beweisen zur Überzeugung gelangt, eine Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt, ist die Beweislastverteilung gegenstandslos [...]. Diesfalls liegt freie Beweiswürdigung vor, die bundesrechtlich nicht geregelt ist, auch nicht durch Art. 8 ZGB. Diese Bestimmung schreibt dem Richter nicht vor, mit welchen Mitteln der Sachverhalt abzuklären und wie das Ergebnis davon zu würdigen ist [...]; sie schliesst selbst vorweggenommene Beweiswürdigung und Indizienbeweise nicht aus» (BGE 114 II 291 E. 2a). Gerade im Abgaberecht wird die Verwaltung oder der Richter häufig aufgrund einer so genannten tatsächlichen oder natürlichen Vermutung, d. h. einer «Wahrscheinlichkeitsfolgerung von Bekanntem auf Unbekanntes nach Erfahrung und Wissen des Steuerbeamten oder Richters (Erfahrungssätze)» entscheiden müssen. Eine solche Vermutung «erlaubt die Annahme, eine bestimmte - hier steuerlich relevante - Tatsache habe sich zugetragen, obwohl nur andere feststehende Tatsachen (die so genannte Vermutungsbasis) darauf hinweisen. Die bekannten Tatsachen können einzelne Tatbestandselemente sein. Die fehlenden Tatsachen ergeben sich dann durch eine Vermutung aus den zum Tatbestand gehörenden bekannten Tatsachen. Ausgangspunkt der Vermutung können indessen auch ausserhalb des zu eruierenden Sachverhaltes liegende Tatsachen sein (Indizien)» (Truog, a.a.O., S. 100). Kommt die Behörde oder der Richter in Würdigung einer solchen natürlichen Vermutung zum Schluss, eine bestimmte Tatsache habe sich zugetragen, so stellt dies ebenfalls eine Form des Beweises dar, und es liegt dementsprechend kein Fall von Beweislosigkeit vor. Damit wird die Frage, welche Folgen eine solche in Bezug auf die betreffende Tatsache hätte, gegenstandslos.

bb. Die in Frage stehenden Kirschen waren gemäss den Feststellungen des Zollamtes Stabio im Zeitpunkt der Verzollung in einwandfreiem Zustand und sie waren insbesondere nicht in Gärung übergegangen («non in un inizio di fermentazione»). Es handelte sich um ganze Früchte mit Stielen. Wie die OZD in ihrer Vernehmlassung zu Recht festhält, sprachen zudem

verschiedene Indizien dafür, dass die Früchte - entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin - auch nicht in einen «optisch nicht feststellbaren Fermentationszustand» übergegangen waren. Vorerst ist einmal festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin selber mehr als 2/3 der Sendung (6'135 kg von insgesamt 9'154 kg) nicht als Brennkirschen, sondern als Kirschen für die Konservenherstellung («ciliege uso confettura»; Schlüssel 012) deklarieren liess, und zwar unter Angabe der Zolltarifnummer 0809.2019. Zumindest im Zeitpunkt der Zollabfertigung bestand offenbar die Absicht, diese Kirschen nicht für Brennzwecke, sondern eben für die Herstellung von Konserven zu verwenden. Dass die Kirschen, wenn sie sich bereits in einem Gärzustand befunden hätten, für diesen Zweck ungeeignet gewesen wären, liegt auf der Hand. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zweifellos dafür gesorgt hat, dass die Kirschen - trotz Verzichts auf eine ununterbrochene Kühlkette - im Zeitpunkt des vorgesehenen Eintreffens am Bestimmungsort (und damit erst recht im Zeitpunkt der Zollabfertigung) noch nicht in Gärung übergegangen waren. Dasselbe muss aber auch für den Rest der Sendung, welcher gemäss Zolldeklaration für Brennzwecke bestimmt war («ciliege uso distillazione»; Schlüssel 013), gelten. Wie aus den von der OZD vorgelegten Unterlagen (Informationen aus dem Internet sowie Auszug aus den «Normen und Vorschriften für Früchte» des Schweizerischen Obstverbandes) hervorgeht, soll die Gärung der Brennkirschen kontrolliert (unter Beigabe von Spezialhefe und Säure) erfolgen, d. h. eine so genannte Spontangärung ist nicht erwünscht. Die Beschwerdeführerin hielt denn auch selber in ihrem Schreiben vom 14. August 2000 an das BLW fest, dies sei unbestritten. Selbst aufgesprungene oder anderweitig beschädigte Kirschen sind als Brennkirschen nur zugelassen, sofern sie weder in Gärung noch angefault sind (Ziff. 3 der «Normen und Vorschriften für Früchte» des Schweizerischen Obstverbandes). Gegen die Annahme der Beschwerdeführerin, die Kirschen seien im Verzollungszeitpunkt zufolge des Transportes bereits in einen (optisch nicht feststellbaren) Gärprozess übergegangen, sprechen sodann auch die weiteren von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung angeführten Umstände, d. h. die Fahrzeit vom Produktionsgebiet (Piemont) zur Schweizer Grenze von wenigen (nach Schätzung der OZD vier) Stunden und die am fraglichen Tag herrschenden, mässigen Temperaturen (Durchschnittstemperatur: 19,2°C; Höchsttemperatur: 26,1°C). Auf Grund all dieser Indizien kommt die ZRK zum Schluss, dass die fraglichen, von der Beschwerdeführerin importierten Kirschen im Zeitpunkt der Zollabfertigung nicht in Gärung übergegangen waren, und zwar auch nicht in einen von blossen Auge nicht feststellbaren Gärungszustand. Dementsprechend kommt auch die von der Beschwerdeführerin angerufene Ausnahmebestimmung gemäss Anhang 1 der VEAGOG nicht zur Anwendung, weshalb die Kirschen zu Recht zum AKZA von Fr. 200.-/100 kg brutto (Tarifnummer 0809.2019; GEB-Code 1) verzollt worden sind.

cc. Im Übrigen trifft auch die Auffassung der Beschwerdeführerin, der Zweck der VEAGOG bestehe ausschliesslich in der Verhinderung der Einfuhr von Kirschen für den Frischkonsum während der Sperrzeiten, nicht zu. Dies ergibt sich schon daraus, dass die in den Zolldeklarationen anzugebenden statistischen Schlüssel neben «Tafelkirschen» (011) auch «Konservenkirschen» (012) und «Brennkirschen» (013) umfassen, wobei dies auch in Bezug auf die

Tarifnummer 0809.2019 (AKZA) gilt. Wie die OZD in ihrer Vernehmlassung zu Recht festgehalten hat, ist die Tarifeinreihung nicht von der (vorgesehenen bzw. effektiven) späteren Verwendung der Früchte abhängig.

dd. Auch aus der von ihr vorgelegten Bestätigung des Kreisinspektors der EAV vom 30. Juni 2000, wonach die eingeführten Kirschen zur Vergärung eingemaischt worden seien, um später zu Kirschwasser gebrannt zu werden, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten, lässt doch diese Bestätigung keinerlei Rückschlüsse auf den Zustand der Kirschen im Zeitpunkt, als sie unter Zollkontrolle gestellt wurden, zu.

d. Unter diesen Umständen kann offen gelassen werden, ob ein «optisch nicht feststellbarer Fermentationszustand» überhaupt - wie die Beschwerdeführerin annimmt - den Tatbestand der Ausnahmebestimmung gemäss Anhang 1 der VEAGOG erfüllen würde. Die Beschwerdeführerin hält selber fest, der Übergang in den Gärungszustand sei fliegend und es fehle im Anhang zur VEAGOG ein klares Abgrenzungskriterium zwischen frischen und in Gärung übergegangenen Früchten. Der Grundsatz der Erhebungswirtschaftlichkeit und Praktikabilität, welchem im Abgaberecht erhebliche Bedeutung zukommt, spricht jedenfalls dafür, dass der Ordnungsgeber für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung nicht an ein Kriterium anknüpfen wollte, welches nur mittels einer chemischen Analyse verifiziert werden kann. Die Ausnahme würde demnach nur greifen, wenn der Gärprozess so weit fortgeschritten ist, dass der entsprechende Zustand der Früchte auch von blossen Auge ohne weiteres festgestellt werden kann.

6. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. (...)

[11] Zu beziehen bei der Oberzolldirektion, Sektion Material und Drucksachen, CH-3003 Bern.

[12] Zu beziehen bei der Oberzolldirektion, Sektion Material und Drucksachen, CH-3003 Bern.

[13] Zu beziehen bei der Oberzolldirektion, Sektion Material und Drucksachen, CH-3003 Bern.

**JAAC 66.90 - Entscheid der Eidgenössischen Zollrekurskommission vom 10. April 2002 i.S.
R. [ZRK 2000-017]**

In	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Dans	Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération
In	Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione
Jahr	2002
Année	
Anno	
Band	66
Volume	
Volume	
Seite	---
Page	
Pagina	
Ref. No	150 005 729

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale.
Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.